

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), insbesondere die touristische Beistandsleistung betreffend**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Januar 1981)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die erste Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 76/580/EWG vom 26. Juni 1976 <sup>(2)</sup>, hat, um die Aufnahme und Ausübung der genannten Tätigkeit zu erleichtern, einige Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beseitigt.

Im Bereich der Tätigkeiten, welche die Erbringung von Sachleistungen umfassen, haben sich spürbare Fortschritte ergeben; diese Leistungen unterliegen von

Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlichen Vorschriften, was die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt.

Um die genannte Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit auszuräumen, muß festgelegt werden, daß eine Tätigkeit nicht deswegen vom Geltungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG ausgeschlossen ist, weil die genannte Tätigkeit eine Leistung einschließt, die nur als Sachleistung erbracht wird oder für deren Erbringung der Leistungserbringer nur sein eigenes Personal oder Material einsetzt.

Es ist zweckmäßig, in der genannten Richtlinie einen neuen Versicherungszweig, die Beistandsversicherung, aufzuführen. Vom Geltungsbereich der Richtlinie müssen bestimmte Beistandsleistungen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten zumeist von Automobilklubs oder ähnlichen Organisationen erbracht werden, ausgenommen werden.

Ein Unternehmen, das eine Beistandsversicherung betreibt, muß über die Mittel verfügen, die es ihm erlauben, in angemessener Frist die von ihm angebotenen Sachleistungen zu erbringen. Es ist zweckmäßig, spezifische Vorschriften über die Solvabilitätsspanne und den Mindestgarantiefonds, über die das betreffende Unternehmen verfügen muß, aufzustellen.

Um den Unternehmen, welche außer der Beistandsversicherung keine andere Versicherung betreiben, die Anpassung an die Vorschriften der Richtlinie 73/239/EWG zu erlauben, müssen gewisse Übergangsbestimmungen getroffen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 13. 7. 1976.

Die Vorschriften der Richtlinie über die von den Versicherungsunternehmen wählbaren Rechtsformen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die in der Richtlinie getroffene Regelung für innerhalb der Gemeinschaft eröffnete Agenturen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Firmensitz außerhalb der Gemeinschaft haben, muß im Sinne einer besseren Kohärenz geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

In dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „erste Richtlinie“ die erste Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (73/239/EWG).

#### Artikel 2

Der Wortlaut von Artikel 1 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung durch Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen.

(2) Eine Tätigkeit ist nicht vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, weil nur Sachleistungen erbracht werden oder weil der Erbringer nur sein eigenes Personal und Material einsetzt. Unter diesen Bereich fallen insbesondere die Verpflichtungen, die aufgrund der Zahlung eines festen Betrages eingegangen wurden, um dem Begünstigten eines Hilfeleistungsvertrags unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen eine unmittelbare Hilfe zukommen zu lassen, wenn er sich nach dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses in Schwierigkeiten befindet. Wartungsdienstleistungen und Kundendienst fallen nicht unter die Hilfeleistungen.

(3) Die einzelnen Zweige der unter Punkt 1 bezeichneten Tätigkeit sind im Anhang aufgeführt.

#### Artikel 3

Artikel 4 der ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

f) in Dänemark

De Danske Redningskorps Fællesforbund.

#### Artikel 4

Unter Buchstabe A des Anhangs zur ersten Richtlinie wird zwischen den Worten „Rechtsschutz“ und dem letzten Satz folgender Wortlaut eingefügt:

#### 18. Beistand

- Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während Abwesenheit von ihrem Wohnsitz in Schwierigkeiten geraten;
- Beistandsleistungen unter anderen Umständen.

#### Artikel 5

Artikel 2 Absatz 2 der ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

- e) Beistandsleistungen an Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses nicht Begünstigte eines Beistandsvertrags waren, oder Begünstigte eines Vertrages, der dieses Ereignis nicht deckt.
- f) die Beistandsleistungen, die anlässlich eines Unfalls oder einer Panne an einem Kraftfahrzeug erbracht werden und die sich beschränken
  - auf eine Pannenhilfe am Straßenrand, für die der Erbringer in der Mehrzahl der Fälle sein eigenes Personal und Material einsetzt;
  - auf die Überführung des Fahrzeugs zum nächstgelegenen, geeignetsten Ort der Wiederherstellung, wo eine Reparatur vorgenommen werden kann;
  - sowie auf die Beförderung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen zum nächstgelegenen Ort, von wo aus sie ihre Reise mit anderen Mitteln fortsetzen können.

Diese Richtlinie betrifft jedoch diese Leistungen, wenn sie in enger Verbindung mit anderen unter dem ersten Gedankenstrich von Anhang Buchstabe A Ziffer 18 genannten Leistungen erbracht werden:

- wobei das gleiche Personal, das gleiche Material oder die gleichen Mittel verwendet werden oder verwendet werden können, um Anträgen auf Beistand der einen oder der anderen Leistungskategorie zu entsprechen;
- oder diese Leistungen durch den gleichen Vertrag gedeckt sind wie andere von dieser Richtlinie betroffene Leistungen.

#### Artikel 6

In Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 1 der ersten Richtlinie wird unmittelbar vor den Worten „sowie wäh-

rend der ersten drei Geschäftsjahre zu folgendem“  
folgender Absatz eingefügt:

- ee) wenn die zu deckenden Risiken unter Buchstabe A Ziffer 18 des Anhangs fallen, den Mitgliedern, über die das Unternehmen verfügt, um die Beistandsleistung zu erbringen.

#### Artikel 7

Artikel 13 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Mitgliedstaaten überwachen in enger Zusammenarbeit die finanzielle Lage der zugelassenen Unternehmen. Soweit die betreffenden Unternehmen ermächtigt sind, die unter Buchstabe A Ziffer 18 des Anhangs genannten Risiken zu decken, arbeiten die Mitgliedstaaten ebenfalls zusammen, um die Mittel zu kontrollieren, über die diese Unternehmen zur pflichtgemäßen Erbringung der Beistandsleistungen verfügen.

#### Artikel 8

Artikel 16 Absatz 3 der ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

Im Fall von Risiken, die unter Buchstabe A Ziffer 18 des Anhangs einzuordnen sind, entspricht die Summe der Erstattungsbeträge, die in die Berechnung des zweiten Ergebnisses eingeht, den Kosten, die dem Unternehmen aus den Beistandsanträgen erwachsen. Diese Kosten werden auf der Grundlage errechnet, die von der Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Firmensitz hat, aufgestellt wird.

#### Artikel 9

In Artikel 17 der ersten Richtlinie erhält Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

- 300 000 Rechnungseinheiten, wenn es sich um die Risiken oder einen Teil der Risiken handelt, die zu einem der im Anhang unter Buchstabe a), Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16 und 18 bezeichneten Zweige gehören.

#### Artikel 10

Artikel 19 der ersten Richtlinie erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Unternehmen mit Sitz in seinem Staatsgebiet, jährlich über alle ihre Geschäfte, ihre wirtschaftliche Lage, ihre Solvabilität und, was die Deckung der unter Anhang Buchstabe A Ziffer 18 fallenden Risiken angeht, über die sonstigen Mittel, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen, zu berichten.

- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Unternehmen, die ihre Tätigkeit in ihrem Staatsgebiet ausüben, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen alle Unterlagen vorlegen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind; das gleiche gilt für statistische Unterlagen. Was die Deckung der unter Anhang Buchstabe A Ziffer 18 fallenden Risiken angeht, so verlangen sie, daß diese Unternehmen die Mittel angeben, über die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die Auskünfte und Unterlagen, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.

#### Artikel 11

In Artikel 8 der ersten Richtlinie werden unter dem Buchstaben a), achter Gedankenstrich, die Worte „coöperatieve vereniging“ gestrichen.

#### Artikel 12

Artikel 26 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- (1) Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung beantragt oder erhalten haben, können die Gewährung folgender Vorteile beantragen, die nur zusammen gewährt werden können:
- a) Die Solvabilitätsspanne nach Artikel 25 wird auf der Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit berechnet, die sie im Bereich der Gemeinschaft ausüben; in diesem Fall werden nur die Geschäfte aller Agenturen oder Zweigniederlassungen, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, bei der Berechnung zugrunde gelegt.
  - b) Die Kautions nach Artikel 23 Absatz 2 e) braucht nur in einem dieser Mitgliedstaaten hinterlegt zu werden.
  - c) Die Vermögenswerte, die den Gegenstand des Garantiefonds bilden, sind in irgendeinem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, belegen.

- (2) Der Antrag auf Gewährung der Vorteile nach Absatz 1 ist bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zu stellen, von denen das betreffende Unternehmen die Zulassung beantragt

oder erhalten hat. In ihm ist die Behörde anzugeben, die künftig die Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen überwachen soll. Das Unternehmen hat die Wahl der Behörde zu begründen. Die Kautions ist bei dem betreffenden Mitgliedstaat zu hinterlegen.

(3) Die Vorteile nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt worden ist, zustimmen. Sie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich die gewählte Aufsichtsbehörde gegenüber den anderen Aufsichtsbehörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen zu übernehmen. Die gewählte Aufsichtsbehörde erhält von den anderen Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Gesamtsolvabilität notwendigen Auskünfte über die in deren Gebiet ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen.

(4) Die nach diesem Artikel gewährten Vorteile sind auf Veranlassung eines oder mehrerer der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig von allen betroffenen Mitgliedstaaten zu widerrufen.

#### *Artikel 13*

Artikel 27 Absatz 2 der ersten Richtlinie wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Anwendung des Artikels 20 wird im Fall eines Unternehmens, das die in Artikel 26 Absatz 1 genannten Vorteile genießt, die Behörde, die die Gesamtsolvabilität der in der Gemeinschaft insgesamt ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen prüft, der Aufsichtsbehörde des Sitzmitgliedstaats gleichgestellt.

### **Übergangsbestimmungen**

#### *Artikel 14*

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren den Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet außer der Beistandsversicherung keinen weiteren Versicherungszweig betreiben, eine Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie an, um den Artikeln 16 und 17 der ersten Richtlinie zu entsprechen.

(2) Außerdem können die Mitgliedstaaten den unter Absatz 1 fallenden Unternehmen, die nach Ablauf der Frist von fünf Jahren die Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht haben, eine zusätzliche Frist von

längstens zwei Jahren gewähren, sofern diese Unternehmen die geplanten Maßnahmen zur Erreichung dieser Spanne gemäß Artikel 20 der ersten Richtlinie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.

(3) In Absatz 1 bezeichnete Unternehmen, welche ihre Geschäftstätigkeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 10 der ersten Richtlinie ausdehnen wollen, müssen sich den Bestimmungen der genannten Richtlinie sofort anpassen.

(4) In Absatz 1 bezeichnete Unternehmen, die andere als die in Artikel 8 der ersten Koordinationsrichtlinie bezeichneten Formen haben, können ihre gegenwärtige Tätigkeit vom Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie an drei Jahre lang unter der Form fortsetzen, die sie zu dem genannten Zeitpunkt haben.

#### *Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten gewähren den in Kapitel III der ersten Richtlinie bezeichneten Agenturen und Zweigniederlassungen, die in ihrem Staatsgebiet außer der Beistandsversicherung keinen anderen Versicherungszweig betreiben, eine Frist von höchstens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie an, um Artikel 25 der ersten Richtlinie zu entsprechen, vorausgesetzt, die Agenturen oder Zweigniederlassungen erweitern ihre Geschäftstätigkeit nicht im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der ersten Richtlinie.

### **Schlußbestimmungen**

#### *Artikel 16*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1982 und teilen dies unverzüglich der Kommission mit. Die geänderten Vorschriften werden unbeschadet der Artikel 12 und 13 bis 31. Dezember 1983 in Kraft gesetzt.

#### *Artikel 17*

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

#### *Artikel 18*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.